

— die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist und die Durchführung der Investition durch die Bestätigung der Titelliste bzw. beim komplexen Wohnungsbau der Objektliste entsprechend den Rechtsvorschriften freigegeben wurde.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die Haupt- und Generalauftragnehmer haben den Kombinat und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie zur Inanspruchnahme von Lieferungen bzw. Leistungen für die Durchführung der Investition nachzuweisen, daß die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist. Investitionen, die nicht Bestandteil der Investitionspläne der Investitionsauftraggeber sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Der Investitionsauftraggeber kann den Beginn der Erarbeitung der Ausführungsprojekte nach Abschluß der Vorbereitung und Vorliegen der Grundsatzentscheidung mit den Auftragnehmern im Wirtschaftsvertrag vereinbaren.

Verantwortung des Investitionsauftraggebers

*4

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Durchführung der Investition verantwortlich. Er hat die Einhaltung des Investitionsaufwandes, der Inbetriebnahmetermine und der anderen mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend dem Plan zu sichern.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen auch im Prozeß der Durchführung der Investition das wissenschaftlich-technische Niveau der projektierten Lösung überprüft und erforderliche Maßnahmen für notwendige wissenschaftlich-technische Arbeiten zum Erreichen effektiverer Lösungen festgelegt werden. Er hat dabei eng mit den Auftragnehmern zusammenzuarbeiten und in Abstimmung mit ihnen neue Erkenntnisse (z. B. Erfindungen, Neuerungen, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse) zu berücksichtigen, die während der Durchführung der Investition gewonnen werden und in die Produktion bzw. Praxis überführt werden können. Das gilt insbesondere bei Investitionsvorhaben, die einen langen Realisierungszeitraum beanspruchen.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat über die zur Durchführung von Investitionen erforderlichen Lieferungen bzw. Leistungen mit Auftragnehmern Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

§5

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten. -

(2) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung unter Einbeziehung vorhandener Einrichtungen bzw. durch Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens durchzusetzen. Dadurch wird die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Baustelleneinrichtung gemäß § 11 Abs. 3 nicht eingeschränkt. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes hat der Investitionsauftraggeber mit örtlichen Staatsorganen sowie Kombinat und Betrieben im Territorium Wirtschaftsverträge über die Nutzung vorhandener Einrichtungen abzuschließen. Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß der mit der Grundsatzentscheidung festgelegte Aufwand für die Baustelleneinrichtung eingehalten wird.¹ Der Investitions-

auftraggeber hat die ständige Funktionstüchtigkeit der mit der Baustelleneinrichtung verbundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat eine einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung und die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu gewährleisten. Er ist für die Organisation des überbetrieblichen Neuererwesens sowie für eine einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich der Regelung der Arbeitszeit auf der Baustelle, z. B. Schichtsystem und Pausen, sowie des Berufsverkehrs entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Dazu hat der Investitionsauftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern und den örtlichen Staatsorganen eine Baustellenordnung herauszugeben.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mit Baubeginn den komplexen Wettbewerb aller auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer Vorhaben- und objektbezogen zur termingerechten bzw. vorfristigen Fertigstellung und Einhaltung bzw. Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens zu organisieren.

§6

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die von den Auftragnehmern zu erarbeitenden Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetchnologischen Unterlagen zu koordinieren. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß mit den Ausführungsprojekten eine rationelle Gestaltung des gesamten Bau- und Montageablaufes gewährleistet, die Normative, insbesondere die Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative, eingehalten sowie die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchgesetzt werden. Der Investitionsauftraggeber hat dazu die Anforderungen und Voraussetzungen für den optimalen Realisierungsablauf, wie Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad von Anlagen, Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes, Auslastung der einzusetzenden Technik, koordinierter Einsatz der Bau- und Montagekapazitäten, Ablaufpläne, mit den Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bau- und montagetchnologischen Unterlagen und der Baustellenordnung leitet der Investitionsauftraggeber die Arbeiten auf der Baustelle. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Leitungstätigkeit hat der Investitionsauftraggeber rationelle Formen der Zusammenarbeit mit seinen Auftragnehmern anzuwenden.

§7

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern, insbesondere des Investitionsaufwandes, des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung, des Arbeitskräftebedarfs und der Termine, auszuüben. Der Investitionsauftraggeber legt dazu in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern ein einheitliches Rapportssystem fest.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei Abweichungen vom festgelegten Bau- und Montageablauf Maßnahmen zur

¹ Z. Z. gelten die Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23) sowie die Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 dazu (GBl. I Nr. 16 S. 125).